

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Diese sind:
 - a) Kinder und Jugendliche;
 - b) Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr);
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines Antrages in Textform unter Anerkennung dieser Satzung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod der natürlichen Person; Auflösung der jur. Person;
 - b) durch schriftliche Kündigung zum Jahresende gegenüber dem Vorstand bis zum 30.11. des Jahres;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei nachhaltigem Zahlungsverzug, wenn trotz zweifacher Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt wird;
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand durch einfachen Beschluss entscheidet. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht für die fällig gewordenen Beiträge bestehen. Andere Ansprüche müssen innerhalb von drei Kalendermonaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Spenden; gemäß der Beitragsordnung.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren gibt der Vorstand eine Empfehlung, welche er der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorlegt.
3. Die Höhe der Umlage darf das Vierfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§7)
- der Vorstand (§8)

Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, vier Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die gesamte Vereinskommunikation ist in Textform zulässig. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Ebenso ist eine digitale Mitgliederversammlung möglich, zu der alle Mitglieder gleichwertigen und kontrollierten Zugang in einem Chatroom haben. Der Vorstand entscheidet über die Durchführungsform und erlässt eine Versammlungsordnung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist bis drei Wochen vor dieser beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor. Stimmengleichheit bedeutet eine Ablehnung des Beschlusses. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen durchgeführt werden.
6. Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Kinder und Jugendliche sind nicht stimmberechtigt.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Bestellung der Rechnungsprüfer
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Beschlussfassung über Vereinsordnungen
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist in der Geschäftsstelle des Vereins einsehbar.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des IBM Klub Berlin e.V. besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertreter und Finanzwart
 - c) Stellvertreter und Sport- und Spartenwart
 - d) Beisitzer
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
3. Nur erwachsene Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Mitglied (ohne Stimmrecht), welches bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass diese entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Honorar ausgeübt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Satzung oder Gesetz die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vorbereitet.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung des Vereinszwecks, §§ 2 und 3.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit, wobei mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss. Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren.

§ 10 Vereinssparten

1. Der Verein kann rechtlich unselbständige Sparten (Abteilungen) zur Erfüllung des Vereinszwecks unterhalten. Die Mitgliedschaft in einer Sparte setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Das Nähere regelt eine Spartenordnung, welche von der Spartenversammlung erlassen wird.
2. Die Sparten dürfen nur im Namen des Vereins mit dem Spartenzusatz auftreten, den der Vorstand vorgibt. (Name der Sparte)
3. Alle Mitglieder, die ein Interesse an der Sparte haben, können sich nach Maßgabe und unter den in der Spartenordnung bestimmten Voraussetzungen dieser anschließen und in ihr mitwirken. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Spartenleitung entsprechend der Kapazitäten.

4. An Spartenaktivitäten dürfen ausschließlich Klub- und Spartenmitglieder teilnehmen. Die Spartenleitungen haben die Pflicht, im Einzelfall die Mitgliedschaft eines Teilnehmers zu überprüfen. Die Spartenleiter haben die Pflicht und das Recht, Nichtmitglieder zum Beitritt aufzufordern bzw. von den Spartenaktivitäten auszuschließen.
5. Zur Interessenabstimmung findet eine Spartenversammlung analog den Bestimmungen zur Mitgliederversammlung des Vereins statt.
6. Die Sparte wird durch einen Leiter und dessen Stellvertreter, welche von der Spartenversammlung für 2 Jahre gewählt werden, geleitet.
7. Die Spartenleitung nimmt nach Aufforderung des Vorstands an dessen Vorstandssitzungen teil.

Die Spartenleitung soll als Bindeglied zwischen Vorstand und Spartenmitgliedern fungieren und die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes in die Mitgliedschaft tragen.

8. Die Sparten können kein eigenes Vermögen bilden. Ihnen kann jedoch vom Vorstand das Recht eingeräumt werden, einen Teil des Vereinsvermögens zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche selbst mit einem Unterkonto zu verwalten. Ausgaben sind in einer Kostenplanung mit dem Vorstand abzustimmen. Sie unterliegen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung und Mittelverwendung dessen Kontrolle.
9. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen 4 Wochen vorzulegen ist.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt für drei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören oder für den Verein hauptamtlich tätig sind. Diese sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben den Jahresabschluss mit Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Es ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen, mündliche oder schriftliche Verweise, gegen jedes Mitglied, das gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des IBM Klub Berlin e.V. schädigt, aussprechen.

§ 13 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von EDV gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt und dabei durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 15 Redaktionelle Satzungsänderungen

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.